

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	22.10.2024
Amt:	2.2 - Jugend, Sport und Soziales	Drucksachenummer: VIII/0070/1	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Sportförderung 2024			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Finanzausschuss	am:	12.11.2024		
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	12.11.2024		
Haupt- und Personalausschuss	am:	20.11.2024		
Stadtrat	am:	02.12.2024		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	191.000,00	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan		421100.531800	191.000,00 Euro			
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro
Finanzplan							
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
			Gesamtbetrag			Euro	
			jährlich	Betrag			Euro ab Jahr
			einmalig	Betrag			Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2024 die einmalige Anpassung der Anlage zur Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in der Fassung der 4. Änderung vom 5. Dezember 2022 entsprechend Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.
2. Die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 191.000,00 Euro erfolgt aus dem Produktkonto 421100.531800.

Begründung:

Folgende Anpassungen wurden durch die Verwaltung vorgenommen:

- Die Kriterien, auf der die Beträge des Verwaltungsvorschlags basieren, sind als Anlage 2 neu eingefügt.
- Vereine, die keine bzw. kaum Kinder- und Jugendarbeit betreiben, erhalten lediglich den Förderbetrag, der ihnen gemäß Anlage 1 der Bestandsrichtlinie zugeschrieben wird.
- Die Betriebskosten für die Sportanlage Hölzchen wurde durch die Verwaltung nochmal geprüft und korrigiert. Hier ergibt sich in der Folge ein geminderter Verwaltungsvorschlag.
- Die Betriebskosten für die Containeranlage des Stendaler Leichtathletikvereins wurden zur Hälfte anerkannt. Die Geschäftsstelle blieb weiter unberücksichtigt. Damit ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsvorschlag.
- Alle Anpassungen wurden in der Anlage 1 dieser Vorlage farblich gekennzeichnet.

1. Anlass

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2024 hat der Stadtrat eine zusätzliche Förderung für Sportvereine nach bestehender Richtlinie zur Unterhaltung der Sportstätten gemäß Pkt. 3.2 der Richtlinie in Höhe von 200.600,00 Euro festgeschrieben. Die bestehende Förderhöhe betrug 138.450,00 Euro. Der Stadtrat hat nunmehr über die Gesamtausgabe zu beschließen.

2. Beschreibung der Maßnahme

Mit der Einstellung des Förderbetrages in den Haushalt der Stadt waren die betreffenden Sportvereine aufgefordert, neben dem Verwendungsnachweis eine umfassende Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2023 einzureichen. Der größte Teil der Vereine hat eine detaillierte Abrechnung abgegeben. Daraus konnte durch die Verwaltung für einige Vereine ein Fördermehrbedarf ermittelt werden. Besondere Förderkriterien wurden durch den Stadtrat nicht festgelegt. So wurden durch die Verwaltung zunächst Kosten geprüft, die den Vereinen durch die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten im Jahr 2023 entstanden sind. Bereits an dieser Stelle wurden Förderbeträge für einige Vereine angepasst. Als weiteres Kriterium wurden die Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Jahr 2023 geprüft und die Förderbeträge entsprechend angepasst. Diese Anpassung musste vorgenommen werden, um eine Gleichbehandlung der Vereine zu gewährleisten. Die Kriterien, die die Verwaltung bei der Prüfung zugrunde gelegt hat, sind der Anlage 2 dieser Vorlage zu entnehmen.

Für Vereine, die mit Betriebskosten und Ausgaben für den Spiel- und Wettkampfbetrieb unter ihrem Förderbetrag lagen, wurde der Betrag der Bestandsrichtlinie angesetzt.

Als Obergrenze der Förderung pro Objekt musste ein Betrag in Höhe von 15.000 Euro festgelegt werden, um den Gesamtförderbetrag nicht zu überschreiten.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass Einnahmen der Vereine zur eventuellen Gegenfinanzierung keine Berücksichtigung fanden.

3. Realisierungs-/Zeithorizont

Die Ausgabe der Zuwendungsbescheide und die Auszahlung der Mittel an die Vereine erfolgt unmittelbar nach Beschlussfassung des Stadtrates. Der Bewilligungszeitraum für die auszubehenden finanziellen Mittel erstreckt sich vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nach Prüfung und Einschätzung der Verwaltung sollen von den geplanten 200.600 Euro 191.000,00 Euro an die Vereine ausgegeben werden. Das sind 52.550,00 Euro mehr als in der Bestandsrichtlinie festgelegt waren.

Unberücksichtigt bleibt dabei der 1. Box-Club Altmark e.V., da die genutzte Sporteinrichtung vollständig durch die Hansestadt Stendal unterhalten wird und auch kein Antrag gestellt wurde.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Auswirkungen auf den Stellenplan sind nicht zu verzeichnen.

6. Besonderheiten

Die Qualität der eingereichten Verwendungsnachweise der Vereine fiel sehr unterschiedlich aus, was der Tatsache geschuldet sein kann, dass keine Kriterien vorgegeben waren.

Zusätzlich in die Richtlinie aufgenommen wurden zwei Vereine:

Der Leichtathletikverein `92 Stendal e.V. stellte einen Antrag auf der Grundlage der geänderten Sportförderrichtlinie vom 05.12.2022 gemäß Punkt 3.2, wonach auch Sportvereine gefördert werden, die eine Sportanlage auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages oder einer Nutzungsvereinbarung nutzen.

Der 1. FC Lok Stendal e.V. hat seit dem 01.05.2024 den Kunstrasenplatz und Teile des Sozialgebäudes gepachtet und einen entsprechenden Antrag auf Bezuschussung gestellt.

Um die geplanten finanziellen Mittel nicht zu überschreiten, wurden für drei Vereine, die nur wenig oder keine Kinder- und Jugendarbeit leisten, die möglichen Förderbeträge nicht in voller Höhe angesetzt. Dennoch erhalten diese Vereine einen höheren Zuschuss als dies nach der Bestandsrichtlinie vorgesehen ist.

7. Folgen bei Nichtbeschluss

Sollte dem Beschlussvorschlag nicht gefolgt werden, ist eine Auszahlung der Mittel über die Bestandsrichtlinie hinaus nicht möglich, da der Verwaltung die Handlungsgrundlage fehlt.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Vorschlag der Mittelverwendung 2024 – Korrektur II

Anlage 2: Kriterien Sportförderung